

## Positionspapier

# zur zeitnahen Umsetzung der Novelle des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetzes (KWK-G)

Vorangestellte Zusammenfassung und prioritäre Forderungen

Berlin, 1. Juli 2014

## **0 Zusammenfassung / prioritäre Forderungen**

Nach der Ansicht des BDEW sind marktwirtschaftlich orientierte Lösungen gegenüber der Etablierung bzw. dem Ausbau von zusätzlichen Fördersystemen grundsätzlich zu bevorzugen. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es auf dem Strom- und Wärmemarkt in den letzten Jahren zu starken energiepolitisch induzierten Marktverzerrungen gekommen ist, die sich als nachteilig für effiziente Erzeugungssysteme erwiesen haben. Die Diskussion zur Weiterentwicklung des KWK-G sollte also unter der Prämisse geführt werden, bestehende Marktverzerrungen möglichst abzubauen und ansonsten zu Gunsten der KWK/Fernwärme sowie Mikro-KWK im Sinne des volkswirtschaftlichen und klimapolitischen Nutzens auszugleichen.

Eine der aktuell effizientesten Energieerzeugungstechnologien ist die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). In KWK-Anlagen wird gleichzeitig (gekoppelt) Strom sowie Wärme erzeugt und genutzt. Durch die simultane Strom- und Wärmebereitstellung erreichen KWK-Anlagen hohe Gesamtwirkungsgrade (> 80 %), so dass eine effiziente Nutzung des Primärenergieträgers (z.B. Erdgas, Bio-Erdgas, Biomasse, Abfall, Kohle) erfolgt. Die KWK schont daher Ressourcen und reduziert die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland. Ausgerechnet diese Effizienztechnologie leidet seit Anfang 2013 unter den Auswirkungen der stark gesunkenen Börsenstrompreise. Die Situation hat sich im ersten Quartal 2014 mit dem weiteren Absinken der Strompreise an der Börse nochmals dramatisch verschlechtert. Auch der volkswirtschaftlich vorteilhafte und für das Energieversorgungssystem wichtige Zubau von Wärmespeichern und Elektro-Heizern zur weiteren Flexibilisierung der KWK-/Fernwärme-Systeme wäre gefährdet, wenn das KWK-G nicht schnell weiterentwickelt wird.

Die Zahl der Betriebsstunden mit positivem Deckungsbeitrag ist so stark gesunken, dass KWK-Anlagen bereits heruntergefahren werden und somit auch deren Beiträge zur Versorgungssicherheit, zur Flexibilitätserhöhung und zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wohnungswirtschaft verloren gehen. Statt die Weiterentwicklung von KWK-Anlagen zu optimalen Komplementären der volatilen Stromeinspeisung aus Erneuerbaren Energien gesetzgeberisch zeitnah zu flankieren, drohen teilweise bereits Stilllegungen von KWK-Kraftwerken, die beispielsweise die erzeugte Wärme in Fernwärmenetze einspeisen. Da der Wärmebedarf weiterhin gedeckt werden muss, kommen statt KWK-Anlagen ungekoppelte Wärmeerzeuger (z.B. Ölheizkessel) zum Einsatz. Stehen größere Reparaturen oder Ersatzinvestitionen für die unwirtschaftlichen KWK-Anlagen an, so wird derzeit eher in einen Heizkessel investiert. Dadurch sinken die Effizienz des Gesamtsystems und der KWK-Stromanteil, während der Verbrauch von Energieträgern und die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland steigen. Nicht zuletzt würden durch die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auch unerwartete Investitionen in Wärmedämmung notwendig, wenn Fernwärmenetze nicht mehr überwiegend mit Wärme aus KWK-Anlagen betrieben werden könnten. Die Wärmesenken gingen auf lange Sicht (ca. 20 Jahre) für eine betriebs- wie volkswirtschaftlich sinnvolle Kombination von KWK- und Erneuerbare-Energien-Technologien (z. B. Bio-Erdgaseinsatz in BHKW) verloren.

Der Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen rentieren sich unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht. Ausnahme hiervon bilden KWK-Anlagen, zumeist Blockheizkraftwerke (BHKW), die zur Eigenstromproduktion genutzt werden und wo der Strom unter derzeit vollständiger Einsparung der EEG-Umlage selbst verbraucht wird. Viele Industriebetriebe haben in den vergangenen anderthalb Jahren BHKW angeschafft, um die EEG-Umlage einzusparen. Für Verbraucher ohne Eigenversorgung steigt dadurch die EEG-Umlage.

Das KWK-G hat nicht nur die gewünschte Anreizwirkung für den Zubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen verloren, sondern es drohen auch endgültige Stilllegungen im Anlagenbestand. Das im Koalitionsvertrag 2013 bekräftigte Ziel der Bundesregierung, den Anteil von KWK-Strom bis zum Jahr 2020 auf 25 % der Stromerzeugung zu erhöhen, ist unter diesen Umständen nicht erreichbar. Dazu sind aus der Sicht der Energiewirtschaft die auf den folgenden Seiten näher beschriebenen Maßnahmen prioritär:

- **Beschleunigung der KWK-G-Novelle mit Inkrafttreten zum 01.01.2015**
- **Zeitlich befristete Integration des Anlagenbestands in die KWK-G-Förderung**
- **Anpassung der Zuschläge für Neuanlagen und die Modernisierung von Anlagen**
- **Abbau von Hemmnissen für Mikro-KWK durch Vereinfachung der Förderbedingungen**

## **1 Beschleunigte Überarbeitung des KWK-G**

Im Jahr 2014 steht mit der Novelle des KWK-G neben der Reform des EEG ein weiterer wichtiger Eckpfeiler der deutschen Energieversorgung auf der politischen Agenda. Nach aktuellem Zeitplan soll das Gutachterkonsortium den Monitoringbericht zum KWK-G Ende August 2014 an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) übermitteln.

Für die Unternehmen der Energiewirtschaft ist es aufgrund der kritischen wirtschaftlichen Situation zahlreicher KWK-Anlagen wichtig, dass ein novelliertes KWK-G so früh wie möglich – zum 1. Januar 2015 – in Kraft tritt. Die Lage der KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung hat sich mit dem weiteren Absinken der Börsenstrompreise seit Anfang 2014 gegenüber der in 2012 und 2013 bereits kritischen Situation nochmals dramatisch verschlechtert.

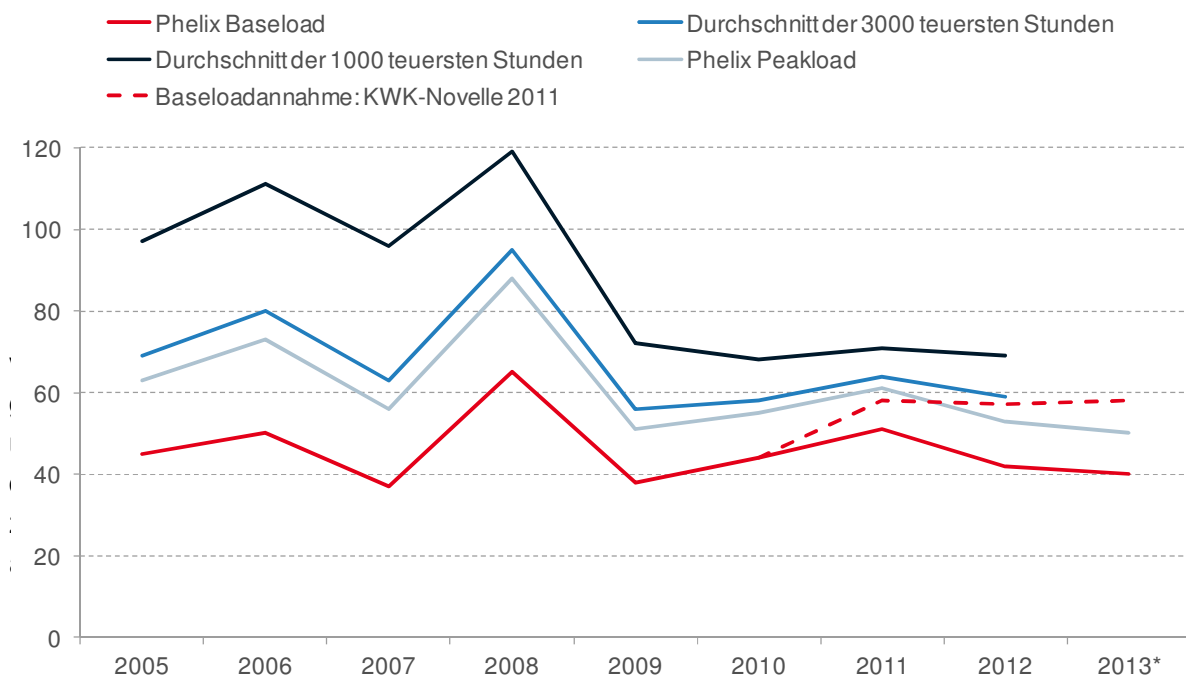
Daher ist es erforderlich, dass das Arbeitspaket 3 des KWK-G-Monitoringberichtes, die KWK-G-Evaluierung im eigentlichen Sinne, prioritär finalisiert wird. In diesem Zusammenhang ist es für die fundierte Diskussion der umzusetzenden Maßnahmen notwendig, die Ergebnisse des Zwischenberichtes zeitnah zu kommunizieren. Daran anschließend sollte der BMWi-Referentenentwurf bis Mitte September 2014 vorgelegt werden.

## 2 Dringender Handlungsbedarf zur Sicherung des Neubaus und Betriebs von KWK-Anlagen

### 2.1 Anpassung der Förderhöhe

Das zuletzt im Jahr 2012 durch die Bundesregierung novellierte KWK-G wird nach jetzigem Stand nicht die gewünschte Wirkung entfalten. Eine Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus KWK-Anlagen auf 25 % der Gesamtstromerzeugung bis 2020 ist derzeit nicht zu erwarten. Grund dafür sind die deutlich gesunkenen Börsenstrompreise der letzten Jahre, wodurch die im Zuge der Novelle 2012 erhöhten KWK-Zuschläge überproportional aufgezehrt wurden. Für die Festlegung der aktuellen Zuschlagshöhen wurde in der KWK-G-Novelle 2011 ein Börsenstrompreis (Phelix Baseload) von knapp 60 Euro/MWh (= 6 Cent/kWh) für das Jahr 2013 angenommen, siehe Abb. 2 gestrichelte rote Linie. Dieser lag im ersten Quartal 2014 jedoch bei nur 35 Euro/MWh (3,5 Cent/kWh) und damit nochmals niedriger als 2013. Für die Jahre 2016 und 2017 wird ein weiteres Absinken des Baseload-Preises auf 34 bzw. 33 Euro/MWh prognostiziert. Das Ziel des Gesetzes, den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen anzureizen, wird daher nicht erreicht. Gleichzeitig wird es für Bestandsanlagen aufgrund stark gesunkener Einsatzzeiten immer schwieriger, einen positiven Deckungsbeitrag zu erzielen. Beides hat zur Folge, dass es zu einem Rückgang der KWK-Stromerzeugung kommt.

**Abb. 2: Zeitliche Entwicklung der Börsenstrompreise**



Quelle: Prognos 2013

## 2.2 Zeitlich befristete Einbeziehung des Anlagenbestands in die KWK-G-Förderung

Die Erhöhung der KWK-Stromproduktion ist erklärtes Ziel des KWK-G und wurde im Koalitionsvertrag 2013 erneut festgeschrieben. Viele bestehende KWK-Anlagen werden aber auch in Zeiten hohen Wärmebedarfs derzeit nicht mehr eingesetzt; die KWK-Stromproduktion sinkt daher. Die somit erforderliche alternative ungekoppelte Wärme- und Strombereitstellung hat jedoch höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland zur Folge. Zudem ist das Vorgehen aus primärenergetischer und volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Der vom BDEW vorgeschlagene dezentrale Leistungsmarkt würde auch der KWK helfen. Solange noch kein solcher Leistungsmarkt existiert, ist es dringend geboten, auch über eine Unterstützung für den KWK-Anlagenbestand nachzudenken. Bezüglich der für eine solche zusätzliche Unterstützung berechtigten Anlagen sind allerdings klare und eindeutige Prämissen aufzustellen:

- Nur Bestandsanlagen gemäß BAFA-Liste werden hier berücksichtigt.
- Nur hocheffiziente KWK-Anlagen (und nur deren KWK-Scheibe) sollen entsprechend der Definitionen der Energieeffizienzrichtlinie einen Anspruch auf KWK-G-Zuschlag erhalten.
- Selbstverbraucher Strom aus Anlagen in der Eigenversorgung erhält keine Bestandsanlagenunterstützung.
- Sobald ein Leistungsmarkt implementiert ist, der auch die KWK einbezieht, sind die Unterstützungen für den KWK-Anlagenbestand wieder abzuschaffen.

## 2.3 Aufstockung der Mittel für den Anlagenbestand

Der im KWK-G bestehende Fördertopf von 750 Millionen Euro deckt den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen sowie die Investitionen in Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher ab. Generell ist durch den bestehenden Fördertopf sichergestellt, dass es zu keiner übermäßigen Belastung der Stromkunden kommt. Einen gleichbleibenden Stromverbrauch vorausgesetzt, kann die KWK-Umlage derzeit maximal 0,35 Cent/kWh betragen (Wert 2014: 0,181 Cent/kWh).

Um sowohl den Neu- als auch den Bestandsanlagen in ihrer unter 2.1 angesprochenen unterschiedlichen Konzeption gerecht zu werden, erscheint es sinnvoll, getrennte Fördertöpfe einzurichten. Die zusätzlichen finanziellen Mittel für den Anlagenbestand hätten dabei nur solange Bestand, bis ein neues Marktdesign greift, in dem hocheffiziente KWK-Anlagen angemessen berücksichtigt werden. Die für den Neu- und den Ausbau der Fernwärme-/Kältenetze und Fernwärme-/Kältespeicher im KWK-G vorgesehenen Mittel sollten wie gehabt im bestehenden Fördertopf ausgewiesen werden.

## 2.4 Berücksichtigung kleine und Mikro-KWK sowie Bio-Erdgas

Kleinere, dezentrale KWK-Anlagen (Mikro-/Mini-KWK) sind überwiegend für die objektbezogene Versorgung konzipiert und weisen aufgrund des Effizienzprinzips der KWK ein großes Potential auf, im Rahmen des Ersatzes alter Wärmeerzeuger CO<sub>2</sub>- und Energieeinsparungen zu erzielen. Sie stellen damit eine wichtige Technologie für eine klimafreundliche Fortentwicklung des Wärmemarktes dar.

Die aktuellen gesetzgeberischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Anlagen sind allerdings nicht dazu geeignet, unterstützend für einen verstärkten Einsatz dieser Technologie zu wirken. Für eine höhere Marktdurchdringung ist es erforderlich, diese Rahmenbedingungen gesamtheitlich anzupassen; vordringlichstes Ziel ist hier eine Vereinfachung der bestehenden bürokratischen Prozesse.

Die Förderung der „Strom erzeugenden Heizung“ (bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub>) sollte im Rahmen des KWK-G besser abgebildet werden (z.B. stärkere Differenzierung in Bezug auf die Anlagengröße, Ausweitung des Optionsmodells zur Pauschalzahlung). Es sollten Investitionszuschüsse für die kleinste(n) Anlagenkategorie(n) statt ein Zuschlag auf die produzierte KWK-Strommenge ausgezahlt werden. Hierbei müssen die künftigen Regelungen zur Eigenversorgung in § 61 des reformierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes intensiv analysiert und bei Bedarf in die Überarbeitung einbezogen werden. Die Energieversorgungsunternehmen müssen bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen der KfW mit anderen Beratern gleichberechtigt behandelt werden. Die Befreiung von Strom- und Erdgassteuern muss erhalten bleiben.

Bio-Erdgas bietet den Vorteil, den Anteil Erneuerbarer Energien im Erdgasnetz und damit in allen Erdgasanwendungen zu erhöhen. Inwieweit im Zuge der Novelle des KWK-G die KWK auf Basis von Bio-Erdgas gesondert berücksichtigt werden soll, wird im BDEW aktuell geprüft.